

Vertrag

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

vertreten durch

(als Auftraggeber/in)

- nachfolgend **Auftraggeber/in** bzw. AG genannt -

und der

vertreten durch

(als Auftragnehmer/in)

- nachfolgend **Auftragnehmer/in** bzw. Auftragnehmende/r oder AN genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:



Wettbewerb „Vielfalt unternimmt – Berlin würdigt migrantische Unternehmen“ 2027

Präambel

Der Wettbewerb „Vielfalt unternimmt – Berlin würdigt migrantische Unternehmen“ wird von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin seit 2019 alle zwei Jahre und somit in 2027 zum fünften Mal zur Auszeichnung erfolgreicher Berliner Gründerinnen und Gründer sowie Selbstständiger mit Migrationshintergrund ausgerichtet. Mit diesem Preis sollen das Engagement und die Leistung dieser Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Herausstellung des wichtigen Beitrags für die Berliner Wirtschaft gewürdigt werden. Ausgelobt wird dieser Berliner Unternehmenspreis in mehreren Kategorien mit einem Preisgeld von bis zu 40.000,- EUR.

Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist. Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

- zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer
- zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte
- (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler
- mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Ergebnisse des Mikrozensus, Wiesbaden 2017.

§ 1 Gegenstand und Vertragsbestandteile

(1) Der Auftragsgegenstand beinhaltet die Planung, Organisation und Durchführung des Wettbewerbs „Vielfalt unternimmt 2027“ sowie der entsprechenden öffentlichen Prämierungsveranstaltung in Berlin (Leistungsbausteine A – C).

(2) Vertragliche Bestandteile sind:

- Vereinbarer Leistungsumfang gemäß der Leistungsbeschreibung sowie des Angebots des Auftragnehmers vom xx.xx.2026
- Wirt-215 - Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen
- Wirt-2144 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)
- Wirt-124 UVgO - Erklärungen zu Ausschlussgründen und Angaben zum Unternehmen
- Wirt-214.1 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariffreue (Teil A)
- Wirt-2141 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) und Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung

- Wirt-2143 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil A)
- Wirt-2145 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) Umweltschutzanforderungen (Teil A)
- Wirt-2145.8 P - Anlage 8 - Lebensmittel, Abfall und Papierprodukte

- (3) Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Dezember 2026 bis 30. September 2027.
- (4) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmenden sind ausgeschlossen.
- (5) Die/der AN ist verpflichtet, mögliche Unteraufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Dritte zu erteilen.

§ 2 Vergütung und Abrechnungsmodalitäten

- (1) Für die auftragsgemäße Durchführung des Auftrages erhält die/der AN ein Entgelt von bis zu
xxx.xxx,xx € (brutto, inklusive 19% MwSt.)

in Worten:

xxx.xxx,xx Euro Cent

- (2) Zahlungen erfolgen nur für tatsächlich entstandene Ausgaben und tatsächlich bereits erbrachte Leistungen - nach Vorlage und Prüfung der vom Auftragnehmenden in Papierform und in elektronischer Form bis zu vier in 2027 eingereichten Rechnung(en) und Bericht(e) - auf das vom Auftragnehmenden angegebene Konto. Die Zahlungsfrist (14 Tage ohne Skonto) gilt als gewahrt, wenn die AG ihr Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.
- (3) Mit der Vergütung sind sämtliche Personal-, Sach- und Nebenkosten sowie bereits erbrachte Leistungen, ferner Abgaben wie Steuern, Versicherungsbeiträge und sonstige Kosten abgegolten, die mit der Durchführung und Erfüllung des Auftrages in Zusammenhang stehen.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmenden abgegolten. Nach- oder Zusatzforderungen, egal welcher Art und aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen.
- (5) Die Abrechnung von Teilleistungen aufgrund geleisteter und nachgewiesener einzelner Arbeitsschritte ist möglich.
- (6) Sämtliche erbrachte Leistungen sind bei Rechnungsstellung den entsprechenden Bausteinen aus dem Preisblatt zuzuordnen. Die jeweiligen anteiligen Agenturleistungen sind dabei pro Position von den Fremdkosten gesondert aufzuführen.
- (7) Die/der AN führt alle anfallenden Steuern und Abgaben selbst ab.
- (8) Die Schlussrechnung ist spätestens bis zum 30.11.2027 dem AG vorzulegen.

§ 3 Eventualpositionen/Umwidmung von Geldern

Zeigt sich während der Vertragslaufzeit die Notwendigkeit, die zu erbringenden Leistungen nach Art, Umfang oder Zeit zu ändern bzw. zu ergänzen, so ist dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Über die Umwidmung von Geldern entscheidet der AG.

§ 4 Kommunikation

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird vor Ort und in sämtlichen Publikationen als AG genannt und mit ihrem Logo abgebildet. Das Corporate Design des Landes Berlins ist anzuwenden.

§ 5 Überwachung des Vorhabens

Die/der AN erstellt für alle Leistungsbestandteile detaillierte Konzepte und Aktionspläne, die mit dem AG abzustimmen sind. Die AG ist berechtigt, sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten zu informieren und alle Unterlagen einzusehen. Die/der AN berichtet monatlich in schriftlicher und elektronischer Form über den Entwicklungsstand des Auftrages.

§ 6 Leistungsstörung

- (1) Für Nicht- und Schlechtleistungen, Verzug, Haftung (insbes. Schadensersatzansprüche) sowie sonstige Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit in diesem Vertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (2) Verzögert sich die Erbringung einzelner Leistungen aus Gründen, die der AG vertreten muss, sind die Gründe dem AG zunächst zusammen mit den offenen Fragen darzustellen. Nach Fortfall der Gründe wird die/der AN die Leistungen weiter erbringen.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber u.a. vor, wenn
 - a) der AN aus nicht von dem AG zu vertretenden Gründen endgültig verhindert ist, die vereinbarten Leistungen zu erbringen oder die Erbringung der vollständigen Leistung endgültig verweigert,
 - b) der AN wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der Leistungen in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,
 - c) der AN die Leistung ohne Zustimmung des AG abweichend vom Angebot und Finanzplan erbringt,
 - d) der AN einen Insolvenzantrag stellt oder die Voraussetzungen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind,
 - e) Ansprüche des AN gegen den AG gepfändet oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sofern die Pfändung oder Zwangsvollstreckung nicht binnen eines Monats nach Durchführung wieder aufgehoben wird,

- f) der AN gegen Bestimmungen des öffentlichen oder privaten Rechts in einer Weise verstößt, die geeignet ist, den AG in seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen,
 - g) der AN vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem AG abgerechnet hat,
 - h) der AN bei der Abgabe des Angebots oder sonst bei der Vertragsanbahnung wissentlich unwahre Angaben gemacht hat, ohne die der AG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder hätte abschließen dürfen, insbesondere wenn der AG bei Kenntnis der wahren Sachlage einem anderen Bieter hätte den Zuschlag erteilen müssen,
 - i) der AN Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff Strafgesetzbuch (StGB) und § 16 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verspricht, anbietet oder gewährt,
 - j) für den AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in dem AN liegenden Grund unzumutbar ist, insbesondere die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit während der Laufzeit des Vertrags nicht mehr gegeben ist,
 - k) der AN gegen sonstige wesentliche Pflichten dieses Vertrags verstoßen hat oder diesen nicht nachkommt.
- (3) Die Abrechnung des bis zur Kündigung entstandenen Zeitaufwands durch den Auftragnehmer richtet sich unter Aufschlüsselung der erbrachten Leistungen nach § 628 Abs. 1 BGB. Ein darüber hinaus gehender Vergütungsanspruch besteht nicht.

§ 8 Überprüfungen

Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte ist dem AG oder ein von ihr Beauftragter berechtigt, im Rahmen dieses Auftrags Kontrollen durchzuführen, Originalbelege, Buchhaltungs-, Steuer- oder sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Originalbelege sind bis mindestens 31.10.2037 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, gegebenenfalls auch darüber hinaus entsprechend der Vertragslaufzeit. Dies gilt auch für die Belege zur Einhaltung der Publizitätspflichten. Bei Speicherung auf allgemein anerkannten Datenträgern ist die Übereinstimmung mit den Originalen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften nachzuweisen. Die/der AN ist verpflichtet, kontroll- und prüfberechtigten Personen in angemessener Weise Zugang zu Ort und Räumen, in denen der Auftrag abgewickelt wird, und zu allen zur Prüfungsdurchführung erforderlichen Informationen, inklusive elektronisch gespeicherter Daten, zu gewähren. Gleiche Rechte stehen den Beauftragten des Berliner Rechnungshofes zu.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die/der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassenen, zugänglich gemachten oder ihm sonst bekannt gewordenen Informationen, Daten, Unterlagen sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des AG nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung besteht über das Vertragsende hinaus fort. Setzt die/der AN zur Vertragsdurchführung eigenes oder fremdes Personal ein, so muss dieses schriftlich verpflichtet werden, über alle Informationen Stillschweigen zu bewahren und keinerlei Unterlagen oder sonstige - nicht für die Öffentlichkeit bestimmte - Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu seinem Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter - auch nicht nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten - zu

verwenden. Die/der AN darf an Personen, auf deren Mitwirkung er zur Auftragsdurchführung angewiesen ist, die notwendigen Informationen weitergeben. Er hat sie nach dem oben genannten Verfahren zur vertraulichen Behandlung des Auftrages zu verpflichten. Die/der AN ermöglicht dem Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin oder einer anderen durch die AG eingesetzten Person die Umsetzung der Pflichten aus dieser Erklärung zu überprüfen.

- (2) Beide Vertragspartner müssen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einhalten. Der Auftragnehmer erhält Mittel aus dem Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers für die Zwecke der Wirtschaftsförderung. Die Einzelheiten zu den für die Durchführung des Vertrags relevanten und erforderlichen personenbezogenen Datenverarbeitungen ergeben sich aus der als Anlage AVV bezeichneten Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
- (3) Sämtliche Internet- und SocialMedia-Aktivitäten sowie Publikationen und Werbemaßnahmen sind eng mit dem AG abzustimmen und von dieser vor der Veröffentlichung bzw. Durchführung zu bewilligen.
- (4) Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertrages alle von ihm erstellten Unterlagen, die Ergebnisse der von ihm erbrachten Leistungen, sowie eventuell vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel oder Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben. Überlassene Unterlagen und Arbeitsmittel bleiben Eigentum des Auftraggebers. Neu erstellte Unterlagen und Arbeitsergebnisse gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an Unterlagen und Arbeitsmitteln besteht nicht.

§ 10 Rechte

- (1) Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere Nutzungs- und Teilnutzungsrechte sowie das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung - auch auszugsweise - liegen uneingeschränkt bei dem AG (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe bzw. Land Berlin).
- (2) Die/der AN überträgt mit der Erbringung der Leistungen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an im Zusammenhang mit diesem Auftrag durch ihn erstellten Materialien, Unterlagen und sonstigen Arbeitsergebnissen (Konzeptionen, Logos, Publikationen, Medien, Adressdateien, Internetinhalten, Fotos etc.) gemäß § 31 Urhebergesetz ausschließlich sowie inhaltlich und räumlich unbeschränkt und unbefristet auf den AG.
- (3) Der AG ist berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Insoweit erteilt die AN die erforderliche Zustimmung nach §§ 34 und 35 des Urheberrechtsgesetzes.
- (4) Die/der AN erklärt, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere keine Urheber-, Leistungsschutz- und Markenrechte, oder das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen und in Einklang mit den bestehenden Bestimmungen des Presserechts stehen. Die/der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter, die wegen einer etwaigen Verletzung der vorgenannten Rechte durch die vertragsgegenständlichen Leistungen geltend gemacht werden, frei.
- (5) Veröffentlichungen der AN, die Ausarbeitungen im Rahmen dieses Vertrags betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den AG. Auch eine anderweitige Verwertung oder Nutzung der Arbeitsergebnisse und Leistungen durch die AN ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

- (6) Bei allen Formen von Veröffentlichungen darf der AG auf die Nennung der AN als Urheberin verzichten.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- (8) Die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte ist vollumfänglich mit der in § 2 geregelten Vergütung abgegolten.
- (9) Zum Vertragsende sind durch den AN technische Vorkehrungen zu treffen, um die Auftritte in den sozialen Netzwerken in einen Ruhemodus zu versetzen, die keine weiteren Pflegeleistungen erfordern. Es ist durch den AN sicherzustellen, dass diese keinen Missbrauchsgefährdungen ausgesetzt sind und von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Hierzu ist eine Abstimmung mit der AG herbeizuführen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Leistungen aus dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer haftet auch für alle Schäden, die seine Erfüllungsgehilfen oder von ihm beauftragte Dritte schuldhaft dem Auftraggeber oder Dritten zufügen.
- (2) Wird der Auftraggeber von Dritten für schuldhaft durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung bzw. Durchführung dieses Vertrages in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon freizuhalten.
- (3) Der Auftraggeber haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.

§ 12 Salvatorische Schlussklausel

- (1) Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, darauf hinzuwirken, dass angemessene Regelungen gefunden werden, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (2) Änderungen und Ergänzungen oder eine Vereinbarung über die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Auftraggeber/in:
(Stempel):

Auftragnehmer/in:
(Stempel):

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Anlagen (Vertragsbestandteile)

Leistungsbeschreibung

Vereinbarter Leistungsumfang gemäß der Leistungsbeschreibung sowie des Angebots des Auftragnehmenden vom xx.xx.2026

Wirt-215 - Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen

Wirt-2144 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)

Wirt-124 UVgO - Erklärungen zu Ausschlussgründen und Angaben zum Unternehmen

Wirt-214.1 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (Teil A)

Wirt-2141 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) und Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung

Wirt-2143 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil A)

Wirt-2142 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) Umweltschutzanforderungen (Teil A)

Wirt-2145.8 P - Anlage 8 - Lebensmittel, Abfall und Papierprodukte

AVV Auftragsverarbeitungsvereinbarung